

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großa.

Nr. 258.

Montag, 6. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierzig Pfennig 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewölbe für das Erreichen an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstoffschrift 20 Pf. (7 Seiten) 20 Pf. Octopress 15 Pf.; zentraler und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachmehrungs- und Vermittlungsgebühre 20 Pf. jede Zeile. Benötigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Grübler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Erscheinungen des Betriebes der Druckerei, der Distanzanten oder der Verförderungsanlagen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Rüste in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

1. Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2. Für den Verkauf durch den Zwischenhandel werden folgende Bushläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

1. bei der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartfleischearten
 - a) beim Verkaufe von ganzen Laihen höchstens 4 Mr. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 Mr. für 50 kg;
2. bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichfleischearten
 - a) beim Verkaufe von ganzen Laihen höchstens 4 Mr. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 Mr. für 50 kg;
3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichfleischearten
 - a) beim Verkaufe in ganzen Rüsten höchstens 4 Mr. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe in angebrachten Rüsten höchstens 8 Mr. für 50 kg;
4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichfleischearten
 - a) beim Verkaufe in ganzen Rüsten höchstens 4 Mr. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe in angebrachten Rüsten höchstens 7 Mr. für 50 kg;
5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkfleischearten höchstens 5 Mr. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischenhandel entsprechende Anwendung.

3. Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Rüste preise nach der Stückzahl innerhalb der durch Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzulegen. Auch wo keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, den 2. November 1916.

Ministerium des Innern.

5443

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Rüste.

Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Rüste vom 18. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Rüste nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung über Rüste. Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Rüste werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Herrsteller- Großhandels- Kleinverkaufs-
preis preis preis
für 50 kg für 50 kg für 0,5 kg

I. Hartfleise.

1. Rindfleise nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilliter, Elbinger, Williernmarskfleise, Rüste nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartfleise mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilliter, Elbinger, Williernmarskfleise, Rüste nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartfleise mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II. Weichfleise.			

1. Weichfleise nach Camembert, Brie, Reußeiteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
2. Weichfleise mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikateszfleise)	86	95	1,20
3. Weichfleise nach Camembert, Brie, Reußeiteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichfleise nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkfleise) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85

5. Weichfleise nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkfleise) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikateszfleise) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
6. Weichfleise mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
7. Weichfleise mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
8. Weichfleise mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75

III. Quark und Quarkfleise.

1. Gereifter Quark (Rohstoff für Quarkfleise) mit einem Wassergehalte von höchstens 65,5 vom Hundert	50	—	—
2. Sprechquark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,80
3. Frischfr. leicht angerührter Quarkfleise (Darker, Mainzer, Spiz., Stangen-, Faust- und ähnlicher Rüste)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkfleise (Darker, Mainzer, Spiz., Stangen-, Faust- und ähnlicher Rüste) mit einem weichen Kern von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,00

Herrstellerpreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkauf durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, Absatz 2, Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreis verkaufen.

Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten

werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der die Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Vertriebsstelle und der Verladung darin ein. Wird der Kaufpreis länger als dreizehn Tage gestundert, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Zuschlägen über Reichsbankdiskont angelagert werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Verstärkung veränderter Gestaltungskosten die Höchstpreise nach Anhöhung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Verstärkung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Rüste festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Rüstsorten festlegen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Bushläge zum Großhandelspreise festlegen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hieron unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Rüste als dem für den im § 1 Höchstpreise festgestellten ist verboten.

Dies gilt nicht für Fräulerste und für Rüste nach Roquefort-Art sowie für Schafsfäuse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Rüstsorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Rüstsorten treffen.

§ 6. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtwert von Rüste durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen auslassen.

§ 7. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Rüste hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, dabei Verhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Rüste hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren der Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 9. Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Rüste hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsviertelkeiten, welche durch die Rüste zu ihrer Kenntnis kommen, Verhüllungen und Geheimnisse zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 10. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Rüste hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abriss dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszubringen.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 1 Abs. 3 erlaufenen Bestimmungen zuwidert;

2. wer der Vorschrift des § 8 zumüder Verhüllungen nicht beobachtet oder bei Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthalt;

3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aussang unterlässt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Anttag des Unternehmers ein.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlaufenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfolgung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Rüste entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befreiung, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Rüste zu.

§ 15. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens dieser Verordnung.

Wegen der am 10. und 11. dieses Monats stattfindenden Reinigung der Diensträume der unterzeichneten Amtshauptmannschaft findet an diesen beiden Tagen die Ausstellung von Besuchslisten für Web-, Wirk- und Strickwaren mit für dringende Fälle in den Mittagsstunden von 12-1 Uhr statt. Es empfiehlt daher, die Ausstellung von Besuchslisten möglichst an anderen Tagen zu bewirken.